

# **Schulverweis gem. §53 SchulG**

## **Beitrag von „stranger“ vom 14. Juni 2010 17:06**

Zwei Fragen, die einen hoffentlich im Schulrecht versierten Kollegen rsp. eine solche Kollegin finden. Nach meiner Lesart regelt der §53 SchulG die Modalität eines Schulverweises recht eindeutig. Dennoch die Rückfrage: Kann es der verweisenden Schule aufgegeben werden, diese "erzieherische Maßnahme" erneut zu überdenken, wenn sie doch nur der "Bestätigung" von der ihr vorgelagerten Behörde bedarf? Konkret: Wir sind es als Kölner Hauptschule gewohnt, dass zu uns eine große Zahl netter, in Maßen bildungsfähiger, bisweilen gut erzogener und überhaupt angenehmer Kinder kommen. Leider werden sie begleitet von den Krümmsten und Dümmsten, die weder bildungsfähig noch bildungswillig sind. Elternarbeit scheitert in der Regel an der Tatsache, dass die Eltern ihre Zeit ungestört vor Pro7 verbringen wollen und den Ganztag aus diesem Grund bereits energisch befürworten. Das Maß der Peinlichkeiten, der Beleidigungen und Störungen ist in unseren Augen unerträglich. Wenn sich nun eine Klassenkonferenz entschließt, die Herkulesaufgabe der Sozialisierung in dafür besser ausgebildete (F-/E-/LB-) Hände zu geben, wer kann dann noch "nein" sagen? Schließlich: Gibt es konkrete und justiziable Angaben darüber, wie viele dieser Kinder in Klassen zusammengepfercht werden dürfen? Wir sind inzwischen bei 29 SuS, die Hoffnung auf pädagogisch verantwortungsvolles Handeln und Unterrichten haben wir 1971/72 aufgeben...